

Bekanntmachung.

Nachdem der heutige officiële Courszettel den Louisd'or-Cours auf 108 $\frac{1}{2}$ (à 5 Thlr. 12 $\frac{3}{4}$ Ngr. Cour.) feststellt, wird hiermit für die diesjährige Börsen-Abrechnung der

Louisd'or-Cours in Börsenwährung auf 5 Thlr. 15 Ngr. B.-Z. pr. Stück

bestimmt und zugleich in Erinnerung gebracht, daß das Börsenaufgeld nur bei Zahlungen in

fliegend Courant oder in königl. sächsischen und königl. preussischen Cassenanweisungen, auch in Noten der Leipziger Bank, sowie in Banknoten in Appoints von Zehn Thalern und darüber derjenigen Geld-Institute, die Einlöschungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig ist. Die erwähnten Geld-Institute sind:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1) Die Weimarische Bank, | 4) Die Geraer Bank, |
| 2) Die Privatbank zu Gotha, | 5) Die Anhalt-Deßauische Landesbank, |
| 3) Die Lübecker Privatbank, | 6) Die Rostocker Bank. |

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 3. Mai 1860.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
M. Gerold. S. Hirzel. C. F. Fleischer.

Bekanntmachung.

Das diesjährige

M e s s h i l f s b u c h

für die Mitglieder des Börsenvereins ist

von morgen (den 5. Mai) früh an

von den anwesenden Mitgliedern bei Herrn Eduard Wengler im Ausstellungslocale der Börse gratis, aber persönlich in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder des Börsenvereins, welche infolge unserer Bekanntmachung vom 10. April das Messhilfsbuch ohne den erst jetzt gedruckten Anhang bereits bezogen haben, können letzteren gleichfalls von Sonnabend an in der oben bemerkten Weise erhalten.

Nichtmitglieder können vollständige Exemplare des Messhilfsbuchs à 10 Ngr. baar von Herrn Eduard Wengler beziehen.

Leipzig, den 4. Mai 1860.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
M. Gerold. S. Hirzel. C. F. Fleischer.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach Statut §. 4. Nr. 4.) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 3. Mai 1860.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
M. Gerold. S. Hirzel. C. F. Fleischer.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt, daß jeder im Auftrag einer Firma auf der Börse abrechnende Geschäftsführer oder Gehilfe verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, auf Verlangen seine Vollmacht vorzuzeigen.

Leipzig, den 3. Mai 1860.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
M. Gerold. S. Hirzel. C. F. Fleischer.